

§ 6 GV (Brandenburg) — Besondere Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

Grundschulverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sind gezielt zu fördern. Für die Förderung kann die Schule nach vorheriger Information der Eltern Fachleute zur Beratung hinzuziehen.

(2) Grundsätzlich gilt für die Förderung § 5. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an speziellen Fördermaßnahmen ist zu befristen und der individuellen Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

(3) Das Weitere zur Förderung, insbesondere zur Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und zur Entscheidung über die zusätzliche Förderung, wird in der Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung geregelt.

Zitiervorschlag: § 6 GV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GV/6>